

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

16.11.10 Vollstreckungsplan	95
16.11.10 Führung der Abwesenheitsstatistik	98
17.11.10 Rechtsantragsdienst für die hamburgischen Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des hamburgischen Maßregelvollzugs	100
19.11.10 Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften	101
22.11.10 Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter	102
23.11.10 Gemeinsame Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden sowie Benutzung des Gerichtsbriefkastens für eilige Spätsendungen am Haupteingang des Ziviljustizgebäudes Gemeinsame Annahmestelle und Gerichtsbriefkasten für eilige Spätsendungen beim Haus der Gerichte Annahme von Schriftstücken für das Gemeinsame Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern und das Amtsgericht Hamburg-Altona	103
26.11.10 Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	105
30.11.10 Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz	105
02.12.10 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit	109

03.12.10 Anordnung über die Kennzeichnung einer Mitteilungspflicht an das Gewerbezentralregister oder das Bundeszentralregister in den Fällen eines „Gewerbezusammenhangs“	109
--	-----

Allgemeine Verfügungen

Vollstreckungsplan

(zu § 112 HmbStVollz, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 22 StVollstrO)

AV der Justizbehörde Nr. 156/2009 vom 22. Dezember 2009 (Az. 4431/1-14)
AV der Justizbehörde Nr. 47/2010 vom 16. November 2010 (Az. 4431/1-14)

Inhalt:

Abschnitt I

Örtliche Zuständigkeit und Aufnahmeverfahren

1. Einweisungen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg
2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abschnitt II

Zuständigkeit der Anstalten

1. Anstalten des geschlossenen Vollzugs
2. Anstalten des offenen Vollzugs
3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Abschnitt III

Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich
2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen
3. Rückverlegungen

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

Abschnitt V

Inkrafttreten

Abschnitt I

Örtliche Zuständigkeit und Aufnahmeverfahren

1. Einweisungen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg

Aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg sind gemäß § 24 StVollstrO sowie zum Vollzug der Untersuchungshaft und sonstiger Freiheitsentziehung einzuweisen in die

1.1 JVA Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg

- a. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verurteilt worden sind
- b. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, wenn Überhaft angeordnet ist, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
- c. männliche Verurteilte mit Strafarrrest
- d. männliche erwachsene Verhaftete mit Abschiebungshaft
- e. männliche Verhaftete in besonderen Fällen mit Zustimmung der Justizbehörde – Strafvollzugsamt

1.2 JVA Fuhlsbüttel, Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg

- a. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden sind
- b. männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, wenn Überhaft angeordnet ist, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren
- c. männliche Verhaftete in besonderen Fällen mit Zustimmung der Justizbehörde -Strafvollzugsamt

1.3 Sozialtherapeutische Anstalt, Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg

männliche wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren Verurteilte

1.4 JVA Hahnöfersand, Hinterbrack 25, 21635 Hahnöfersand

- a. männliche Verurteilte mit Jugendstrafe, die im Jugendvollzug zu vollziehen ist
- b. männliche jugendliche Verhaftete mit Abschiebungshaft
- c. männliche Verhaftete unter 21 Jahren
- d. männliche Verhaftete bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren

1.4.1 Teilanstalt für Frauen

- a. weibliche Verurteilte mit Freiheitsstrafe

- b. Strafarrrest
- c. Abschiebungshaft
- d. weibliche Verurteilte mit Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug

1.4.2 Teilanstalt für Jugendarrest

männliche und weibliche Verurteilte mit Jugendarrest

1.5 Untersuchungshaftanstalt, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg

- a. männliche Verhaftete über 21 Jahre
- b. Personen, gegen die Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft gerichtlich angeordnet worden ist
- c. gemäß § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig Festgenommene
- d. weibliche Verhaftete

2. Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren

Abweichend von den Vorschriften der bundeseinheitlichen Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) findet die Aufnahme von Gefangenen und das folgende Aufnahmeverfahren gem. § 7 HmbUVollzG in der Untersuchungshaftanstalt nur statt, wenn sie zuständige Anstalt nach Abschnitt II ist oder die alsbaldige Verlegung von Gefangenen in die zuständige Anstalt unmöglich ist.

Abschnitt II

Zuständigkeiten der Anstalten

1. Anstalten des geschlossenen Vollzuges

1.1 JVA Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- c. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die wegen einer Drogengefährdung oder -abhängigkeit nicht für den offenen Vollzug geeignet sind
- d. Jugendstrafe an männlichen Verurteilten bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- e. Strafarrrest bei männlichen Gefangenen, die sich nicht für den Jugendvollzug eignen
- f. Abschiebungshaft bei erwachsenen männlichen Gefangenen

1.2 JVA Fuhlsbüttel, Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen
- b. Ersatzfreiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen im Anschluss an eine Freiheitsstrafe
- c. Sicherungsverwahrung oder anschließende Sicherungsverwahrung für männliche Gefangene

Anstalt des geschlossenen Vollzugs entgegenstehen

- f. Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Straf-arrest und Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug an weiblichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in der JVA Hahnöfersand entgegenstehen

1.3 JVA Hahnöfersand, Hinterbrack 25, 21635 Hahnöfersand

1.3.1 Geschlossener Bereich für junge männliche Gefangene

- a. Jugendstrafe an Gefangenen, die sich für offenen Vollzug nicht oder noch nicht eignen
- b. Abschiebungshaft (als Anschlussshaft) bei Gefangenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- c. Untersuchungshaft an Verhafteten unter 21 Jahren
- d. Untersuchungshaft an Verhafteten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wenn diese zur Tatzeit jünger als 21 Jahre waren
- e. Sozialtherapie für Jugendstrafgefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbJStVollzG

1.3.2 Teilanstalt für Frauen

- a. Freiheitsstrafe
- b. Jugendstrafe bei Ausnahme aus dem Jugendvollzug
- c. Sicherungsverwahrung
- d. Abschiebungshaft (auch als Anschlussvollzug) an weiblichen Gefangenen

1.4 Sozialtherapeutische Anstalt, Suhrenkamp 92, 22335 Hamburg

Sozialtherapie für männliche Gefangene nach Auswahlverfahren gemäß § 10 Absatz 2 HmbStVollzG

1.5 Untersuchungshaftanstalt, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg

- a. Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen über 21 Jahren und an weiblichen Gefangenen
- b. Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft
- c. Unterbringung von gem. § 127 StPO vorläufig Festgenommenen (Polizeihaft)
- d. Unterbringung von gem. § 13 ff des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) für mehr als 48 Stunden in Gewahrsam genommenen Personen
- e. Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung an männlichen Gefangenen, wenn wichtige Gründe einer Unterbringung in einer anderen

2. Anstalten des offenen Vollzugs

2.1 JVA Glasmoor, Am Glasmoor 99, 22851 Norderstedt

- a. Freiheitsstrafe an erwachsenen männlichen Gefangenen, die für offenen Vollzug geeignet sind
- b. Freiheitsstrafe an erwachsenen weiblichen Gefangenen, die für den offenen Vollzug geeignet sind
- c. Sozialtherapeutisch orientierter Vollzug für weibliche Gefangene mit Freiheitsstrafe

2.2 JVA Hahnöfersand, Hinterbrack 25, 21635 Hahnöfersand

2.2.1 Offener Bereich für männliche Gefangene

Jugendstrafe sowie Freiheitsstrafe und Straf-arrest an Gefangenen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Vollzug eignen

3. Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Für den Vollzug der Jugendstrafe bei weiblichen Gefangenen ist die Justizvollzugsanstalt Vechta nach Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständig.

Abschnitt III Verlegungsrichtlinien

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien regeln die Unterbringung von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug gem. § 9 Absatz 1 und Absatz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG mit Ausnahme von Verurteilten mit Jugendarrest.

2. Unterbringungs- und Verlegungsentscheidungen

Entscheidungen treffen

- 2.1 die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von männlichen und weiblichen erwachsenen Gefangenen in den offenen Vollzug
- 2.2 die Leitung der Teilanstalt für Frauen in der JVA

Hahnöfersand über die Verlegung von weiblichen Gefangenen in den offenen Vollzug

- 2.3 die Leitung der JVA Hahnöfersand im Einvernehmen mit dem Vollstreckungsleiter über die Unterbringung der jungen Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug nach Abschnitt II Nummer 1.3.1 a) und Nummer 2.2.1 des Vollstreckungsplans
 - 2.4 die Leitung der JVA Glasmoor zur Verlegung von erwachsenen männlichen und weiblichen Gefangenen in den geschlossenen Vollzug
 - 2.5 die Leitungen der abgebenden Anstalten zur Verlegung von Gefangenen in außerhamburgische Anstalten im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen gem. Abschnitt II Nummer 3 des Vollstreckungsplans
 - 2.6 einvernehmlich die Leitungen der Anstalten des geschlossenen Vollzugs zur Verlegung von Gefangenen innerhalb des geschlossenen Vollzugs
3. Rückverlegungen
- 3.1 Über die Rückverlegung von Gefangenen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug entscheidet die Leitung der abgebenden Anstalt. Die Rückverlegung erfolgt in die Entsendeanstalt. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchungsanstalt Entsendeanstalt war. In diesen Fällen sind Gefangene in die zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Vollstreckungsplan zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs zurück zu verlegen.
 - 3.2 In Streitfällen entscheidet das Strafvollzugsamt auf Antrag einer der beteiligten Anstaltsleitungen. Bis zur Klärung ist die Entscheidung der abgebenden offenen Anstalt bindend.

Abschnitt IV Schlussvorschrift

Die mit diesem Vollstreckungsplan geänderten Zuständigkeiten der Anstalten sind kein Anlass für Verlegungen von Gefangenen, wenn keine Verlegungsgründe nach § 9 HmbStVollzG und HmbJStVollzG bestehen.

Abschnitt V Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den Vollstreckungsplan vom 23. Dezember 2009.

Führung der Abwesenheitsstatistik

AV der Justizbehörde Nr. 48/2010 vom 16. November 2010 (Az. 5111/29/1)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat in der Sitzung vom 4. bis 6. Mai 2010 in Erfurt Änderungen zur Abwesenheitsstatistik beschlossen, die an die Stelle der zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Abwesenheitsstatistik vom 06. Dezember 2004 (AV der Justizbehörde Nr. 20/2004 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 12/2004, S. 92) treten wird.

II.

Die Abwesenheitsstatistik ist nach dem anliegenden Muster zu führen.

III.

Die Übersichten sind so rechtzeitig zu übersenden, dass sie der Justizbehörde zum 01. Februar des Folgejahres vorliegen.

IV.

Die Abwesenheitsstatistik wird in der neuen Fassung rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 06. Dezember 2004 – HmbJVBI. Nr. 12/2004, S. 92 – in Kraft gesetzte Abwesenheitsstatistik außer Kraft.

Statistik über Abwesenheitstage der Beschäftigten (-ohne Erholungsurlaub-)

Abwesenheit wegen:	Abwesenheit in Tagen (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage)									
	Richter und Staatsanwälte	sonstiger höherer Dienst		Amtsanwälte	gehobener Dienst (ohne sozialer Dienst)		mittlerer- und Schreibdienst (ohne Gerichtsvollzieher)		einfacher Dienst	
		Beamte	Tarifbeschäftigte, Angestellte		Beamte	Tarifbeschäftigte, Angestellte	Beamte	Tarifbeschäftigte, Angestellte	Beamte	Tarifbeschäftigte, Arbeiter
1 Kur										
2 Beurlaubung, soweit der Beschäftigte als Bestand zum 31. 12. in der Personalübersicht erfasst wird										
3 Elternzeit, soweit der Beschäftigte als Bestand zum 31. 12. in der Personalübersicht erfasst wird										
4 Krankheit										
5 Beschäftigungsverbot aufgrund Mutterschutzes										
6 Dienstbefreiung										
7 Summe der Zeilen 1 bis 6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen										

Erläuterungen

Allgemein:

1. Die Erfassung der Abwesenheitstage in den Zeilen 1 bis 7 dient der Ermittlung der laufbahnbezogenen Jahresarbeitszeit.
2. Es ist keine Erfassung von Abwesenheitstagen wegen Erholungsurlaubs und Arbeitszeitausgleichs vorzunehmen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von angespartem Erholungsurlaub und über mehrere Jahre angespartem Zeitguthaben.
3. In diesem Vordruck sind die jeweils im Erhebungszeitraum angefallenen Abwesenheitstage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) aufzuführen. Abwesenheitstage des Personals in Ausbildung sind nicht zu erheben.
4. Es sind nur ganze Abwesenheitstage zu erfassen. Krankmeldungen und Arztbesuche während der Arbeitszeit eines Tages sind nicht als Abwesenheit zu berücksichtigen.
5. Teilzeitbeschäftigte sind wie Vollzeitbeschäftigte zu behandeln (zum Beispiel Abwesenheit einer Halbtagskraft zählt mit dem Wert „1“). Bei der Zählung der Fehltage ist auch bei Teilzeitkräften unabhängig vom individuellen Arbeitszeitmodell auf eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 5 Tagen abzustellen.
6. Die Freistellungsphase eines Beschäftigten in Altersteilzeit (Blockmodell) sowie das Sabbatical als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung sind nicht als Abwesenheiten zu erfassen.
7. Abwesenheitstage wegen Beurlaubung, Elternzeit oder Wehr- und Zivildienstes sind nur zu erheben, wenn der Beschäftigte nach den Erläuterungen der Personalübersichten bei dem Personalbestand berücksichtigt wird. Die Erläuterungen der Personalübersichten sehen vor, dass im Personalbestand für mindestens 1 Jahr beurlaubte Beschäftigte nicht zu zählen sind. Dabei ist auf die Gesamtdauer abzustellen.

zu Zeile 1 („Kur“):

Hier sind sämtliche Abwesenheitszeiten der Beschäftigten aufgrund der Inanspruchnahme von Kuren oder Rehabilitationsmaßnahmen zu erfassen.

zu Zeile 2 („Beurlaubung, soweit der Beschäftigte als Bestand zum 31.12. in der Personalübersicht erfasst wird“):

Als Beurlaubung sind in Abgrenzung zur Dienstbefreiung Abwesenheiten von längerer Dauer zu verstehen. Hier sind auch Abwesenheitszeiten aufgrund von Wehr- oder Zivildienst (nicht Wehrübungen, vergleiche Erläuterung zu Zeile 6) zu erfassen, jedoch nur sofern der Beschäftigte beim Personalbestand gezählt wird (vergleiche Allgemeine Erläuterung Nummer 7).

zu Zeile 4 („Krankheit“):

Hier sind auch (stufenweise) Wiedereingliederungsmaßnahmen aller Beschäftigten zu erfassen.

zu Zeile 6 („Dienstbefreiung“):

Als Dienstbefreiung sind im Vergleich zur Beurlaubung Abwesenheiten von kurzer Dauer zu verstehen. Abwesenheitszeiten wegen Wehrübungen werden insgesamt nicht erfasst.

zu Zeile 8 („Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen“):

Hierunter sind auch ganztägige behördeninterne Fortbildungsveranstaltungen zu verstehen.

Rechtsantragsdienst für die hamburgischen Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des hamburgischen Maßregelvollzugs

Gemeinsame Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17. November 2010 (Az. 3204/2-)

Die Gemeinsame Verfügung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (ehemals Arbeits- und Sozialbehörde Az. 417 20-1) und der Justizbehörde Nr. 23 vom 10.07.1970 (HmbJVBI. 1970, S. 70), erhält folgende Fassung:

1. Die Aufnahme zu Protokoll der Geschäftsstelle und die Entgegennahme einschließlich der Beurkundung des Eingangszeitpunkts von Anträgen, Erklärungen und Rechtsbehelfen, die in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten und in Einrichtungen des Maßregelvollzugs auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg untergebrachten Personen an die unter Nr. 2 aufgeführten Gerichte und Staatsanwaltschaften richten, wird durch Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte des gehobenen Dienstes der Geschäftsstellen der Amtsgerichte, bewirkt, soweit nicht die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger zuständig ist.

Soweit die Aufnahme von Anträgen, Erklärungen und Rechtsbehelfen der in Absatz 1 bezeichneten Art dem Rechtspfleger übertragen ist, werden die Aufgaben von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Amtsgerichte wahrgenommen.

2. Nr. 1 gilt für folgende Gerichte und Staatsanwaltschaften:
 - a) Hanseatisches Oberlandesgericht,
 - b) Landgericht Hamburg,
 - c) Hamburgische Amtsgerichte,
 - d) Amtsgericht Hamburg - Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern,
 - e) Generalstaatsanwaltschaft Hamburg,
 - f) Staatsanwaltschaft Hamburg,
 - g) Hamburgisches Obergericht,
 - h) Verwaltungsgericht Hamburg,
 - i) Landesarbeitsgericht Hamburg,

- j) Arbeitsgericht Hamburg,
- k) Landessozialgericht Hamburg,
- l) Sozialgericht Hamburg,
- m) Finanzgericht Hamburg.

3. Ausgenommen sind Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe an das Landgericht Hamburg in Straf- und Bußgeldsachen, an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg und die Staatsanwaltschaft Hamburg von solchen Personen, die sich in der Untersuchungshaftanstalt befinden oder aus anderen hamburgischen Justizvollzugsanstalten dorthin gebracht worden sind. § 299 StPO bleibt unberührt.

4. Die im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen im Rechtsantragsdienst tätigen Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Amtsgerichte üben insoweit auch die Funktionen eines Urkundsbeamten der unter Nr. 2 aufgeführten Gerichte und Staatsanwaltschaften aus.

Die im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen im Rechtsantragsdienst tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Amtsgerichte üben insoweit auch die Funktionen eines Rechtspflegers der unter Nr. 2. a) bis d), g) bis m) aufgeführten Gerichte aus.

5. Die den Rechtsantragsdienst wahrnehmenden Urkundsbeamten der Geschäftsstellen und Rechtspfleger/innen der Amtsgerichte werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Amtsgerichts Hamburg bestimmt.

Die hamburgischen Justizvollzugsanstalten und die Einrichtungen des Maßregelvollzugs auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg werden zur Wahrnehmung des Rechtsantragsdienstes nach Bedarf von einer Urkundsbeamtin / einem Urkundsbeamten bzw. einer Rechtspflegerin/einem Rechtspfleger aufgesucht. In der Untersuchungshaftanstalt können auch Inhaftierte anderer hamburgischer Justizvollzugsanstalten vorgeführt werden. In welchem Umfange die hamburgischen Justizvollzugsanstalten von einem Urkundsbeamten/Rechtspfleger aufgesucht werden, bestimmt der Präsident des Amtsgerichts Hamburg im Einvernehmen mit der Justizbehörde (Strafvollzugsamt).

Soweit Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe an auswärtige Gerichte und Staatsanwaltschaften bei den Geschäftsstellen der unter Nummer 2 aufgeführten Gerichte und Staatsanwaltschaften abgegeben werden können, gelten für die Aufnahme und Entgegennahme Nummern 1 und 4 entsprechend.

II. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Gemeinsame Verfügung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie wird im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt bekannt gegeben.

Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

AV der Justizbehörde Nr. 49/2010 vom 19. November 2010 (Az. 4736/1/1-4)

I.

1. Die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften besteht bei der Staatsanwaltschaft Hamburg.

Die Anschrift der Zentralstelle lautet:

Staatsanwaltschaft Hamburg
Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg.

2. Den Schriften im Sinne dieser Allgemeinen Verfügung stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

II.

1. Der Zentralstelle obliegen

- a) die Sicherstellung einer einheitlichen Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gemäß Nummer 223 RiStBV, insbesondere durch entsprechende Prüfung von Schriften für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg;
- b) die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft des Erscheinungsortes gemäß Nummer 224 Absatz 2 Buchstabe a) RiStBV;
- c) die Entscheidungen gemäß Nummer 224 Absatz 2 Buchstaben b) und c) RiStBV;
- d) die Veranlassung der Veröffentlichung von Entscheidungen gemäß Nummer 226 RiStBV und § 81 Absatz 2 StrVollstrO;
- e) die Unterrichtung des Bundeskriminalamtes gemäß Nummer 227 RiStBV;
- f) die Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien gemäß Nummer 228 RiStBV;
- g) die Sammlung und Auswertung der bei der Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften gemachten Erfahrungen;
- h) die Kooperation und der Erfahrungsaustausch insbesondere mit
 - den Zentralstellen der anderen Länder,
 - dem Bundeskriminalamt, dem Landeskriminalamt und der Polizei,
 - den am Jugendschutz beteiligten Behörden und Verbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und Trägern der freien Jugendhilfe,
 - der nach dem Jugendschutzgesetz errichteten Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und
 - den Zollbehörden.

2. Die Zentralstelle trägt dafür Sorge, dass die gesetzlich garantierte Freiheit des künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens gewährleistet bleibt.

III.

Die Allgemeine Verfügung Nummer 12/1978 vom 22. Mai 1978 (HmbJVBI 1978, S. 52) wird aufgehoben.

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter

AV der Justizbehörde Nr. 51/2010 vom 22. November 2010 (Az. 4700/1-)

Neufassung der AV der Justizbehörde Nr. 24/1971 vom 29. September 1971 (HmbJVBI 1971, S.67), zuletzt geändert durch AV der Justizbehörde Nr. 22/2006 vom 28. August 2006 (HmbJVBI 2006, 87)

I.

Bei der Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen ist nach der gemeinsamen Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres und Sport vom 25. August 1971 (Justizbehörde: Nr. 23/1971) zu verfahren. In Ergänzung der Gemeinsamen Verfügung wird für den Geschäftsbereich der Justizbehörde folgendes bestimmt:

1. Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg kann Belohnungen bis zu 5.000 Euro und mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts Belohnungen bis zu 8.000 Euro aussetzen. Ebenso kann die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt Belohnungen bis zu 8.000 Euro aussetzen. Die ausgelobten Beträge sind der Justizbehörde alsbald anzuzeigen. Belohnungen über 8.000 Euro dürfen nur mit Zustimmung der Justizbehörde ausgesetzt werden.
2. In der Auslobung sind zum Ausdruck zu bringen:
 - a) für welche Art der Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat die Belohnung ausgesetzt ist (z.B. für Hinweise, die zur Ermittlung oder Ergreifung des Täters führen, oder für die Herbeischaffung von Beweismitteln);
 - b) dass über die Zuerkennung und Verteilung der Belohnung unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden wird;
 - c) dass die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Beamte, zu deren Berufspflicht die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, bestimmt ist;
 - d) welche Stellen Mitteilungen entgegennehmen.

Ferner sollen in der Auslobung die Umstände, die

Anhaltspunkte für Mitteilungen aus der Bevölkerung geben können, möglichst genau angeführt werden. Hierdurch darf jedoch der Untersuchungszweck nicht gefährdet werden.

3. Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalls durch Veröffentlichung in geeigneten Medien, in Ausnahmefällen auch durch Rundfunk, bekanntzumachen.
4. Über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages entscheidet die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, es sei denn, dass sich die Justizbehörde im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg erstattet den für diese Entscheidung erforderlichen Bericht der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache. In Ausnahmefällen kann der Bericht schon vor rechtskräftiger Erledigung der Strafsache erstattet und die Belohnung vor diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall kann namentlich vorliegen, wenn der Täter in 1. Instanz verurteilt wurde und das Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt ist, wenn der Täter freigesprochen wurde, weil er in Notwehr gehandelt hat oder unzurechnungsfähig war, oder wenn das Verfahren aus einem solchen Grunde eingestellt wurde. Ist die Belohnung für Hinweise ausgesetzt worden, die zur Ergreifung einer bestimmten Person führen, so kann der Bericht auch schon nach der Festnahme dieser Person erstattet werden.

Der Bericht, dem die Strafakten beizufügen sind, muss einen begründeten Verteilungsplan enthalten, in dem unter Hinweis auf den Akteninhalt alle Personen aufgeführt werden, die aus eigenem Antrieb zur Aufklärung der Straftat beigetragen haben. Ferner muss aus dem Bericht zu ersehen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung mitgewirkt hat.

Soll eine Person wegen der Mitteilungen, die sie der Polizei oder einer anderen Behörde gemacht hat, bei der Verteilung der Belohnung berücksichtigt werden, so wird diese Behörde regelmäßig zu hören sein.

Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn ausnahmsweise auch solche Personen an der Belohnung beteiligt werden sollen, die erst durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder eine andere Behörde zu ihren Angaben veranlasst worden sind. Soweit das Strafverfahren aus besonderen Gründen nicht zu einem rechtskräftigen Urteil führen kann, ist der Bericht nach der Einstellung oder anderweitigen Erledigung des Verfahrens zu erstatten.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Aussetzung von Belohnungen für die Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist oder die bereits rechtskräftig verurteilt sind. Den nach Nr.

- 4 erforderlichen Bericht erstattet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg nach Ergreifung der gesuchten Person.
6. Die aufgrund dieser Bestimmungen zu leistenden Ausgaben, nämlich:
- die Kosten der Bekanntmachung,
 - die Belohnungen sind als Auslagen in Rechtssachen zu buchen.

II.

Soweit es im Einzelfall angemessen erscheint, auch ohne eine Auslobung an Privatpersonen für deren Mitwirkung bei der Aufklärung einer Straftat eine Belohnung aus Mitteln der Justizverwaltung zu zahlen, ist der Justizbehörde zu berichten. Die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 4 Abs. 2 bis 5 gelten hierfür sinngemäß.

III.

Geldbeträge, die der Staatsanwaltschaft von dritter Seite zur Auslobung von Belohnungen oder zur Verteilung an die in einer Strafsache tätig gewordenen Justiz- und Polizeibeamten angeboten werden, dürfen nicht angenommen werden.

IV.

Diese Allgemeine Verfügung wird am 1. Januar 2011 wirksam; zum gleichen Zeitpunkt werden die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 24/1971 vom 29. September 1971 (HmbJVBI 1971, S. 67) und die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 22/2006 vom 28. August 2006 (HmbJVBI 2006, 87) aufgehoben.

Gemeinsame Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden sowie Benutzung des Gerichtsbriefkastens für eilige Spätsendungen am Haupteingang des Ziviljustizgebäudes

Gemeinsame Annahmestelle und Gerichtsbriefkasten für eilige Spätsendungen beim Haus der Gerichte

Annahme von Schriftstücken für das Gemeinsame Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern und das Amtsgericht Hamburg-Altona

Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 50 /2010 vom 23. November 2010 (Az.: 1400/2-,1400-6.7, 1513/9/1-10)

I.

Gemeinsame Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden

- Für das Landgericht Hamburg und das Amtsgericht Hamburg besteht beim Amtsgericht Hamburg eine gemeinsame Annahme- und Verteilungsstelle für ein- und ausgehende Schriftstücke und Akten. Sie führt die Bezeichnung „Gemeinsame Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Gerichte und Behörden“.
- Diese Annahmestelle ist auch für die Entgegennahme von Schriftstücken zuständig, die an folgende Gerichte und Behörden gerichtet sind:
 - Hamburgisches Verfassungsgericht
 - Justizbehörde
 - Hanseatisches Oberlandesgericht
 - Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
 - Staatsanwaltschaft Hamburg
 - Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
 - Verwaltungsgericht Hamburg
 - Landesarbeitsgericht Hamburg
 - Arbeitsgericht Hamburg
 - Richterdienstsenat bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht
 - Richterdienstkammer bei dem Landgericht Hamburg
 - Anwaltsgerichtshof in der Freien und Hansestadt Hamburg
 - Hamburgisches Anwaltsgericht
 - Hamburgischer Berufungsgerichtshof für Heilberufe
 - Hamburgisches Berufungsgericht für die Heilberufe
 - Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein für die große juristische Staatsprüfung Hamburg
 - Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht
 - Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle
 - Hanseatische Rechtsanwaltskammer
 - Landessozialgericht Hamburg
 - Sozialgericht Hamburg
 - Finanzgericht Hamburg
 - Amtsgericht Hamburg – Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Eigene Annahmestellen dieser Gerichte, Behörden und Einrichtungen bleiben daneben bestehen.

- Die Gerichtspräsidenten, Behörden-, Dienststellen- und Einrichtungsleiter werden ermächtigt, bei Ausfall einer Annahmestelle oder eines Teiles der Annahmestelle der in Abschnitt I Nr. 2 genannten Gerichte, Behörden und Einrichtungen für die Dauer der Ausfallzeit in Abstimmung mit dem für die Ersatzannahmestelle zuständigen Gerichtspräsidenten bzw. Leiter der Behörde oder Einrichtung eine Ersatzannahmestelle für die Dauer des Ausfalls gemeinschaftlich zu bestimmen. Der Hinweis auf die Ersatzannahmestelle erfolgt durch den Gerichts-

präsidenten bzw. Leiter der Behörde oder Einrichtung, deren Annahmestelle ausgefallen ist.

4. Der Präsident des Amtsgerichts Hamburg wird ermächtigt, bei Ausfall der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Annahmestelle sowie bei Ausfall des in Abschnitt IV genannten Gerichtsbriefkastens für eilige Spätsendungen eine Ersatzlösung anzuordnen. Ihm obliegt auch die Art und Weise der Bekanntgabe des Hinweises auf die Ersatzlösung.
5. Der eingerichtete Gerichtsbriefkasten für eilige Spätsendungen, der von der in Abschnitt I Nr. 1 bezeichneten Annahmestelle verwaltet wird, dient zur Aufnahme von Sendungen, die für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und die in Abschnitt I Nr. 2 genannten Gerichte, Behörden, Dienststellen und weitere Einrichtungen bestimmt sind.
6. Bei Ausfall eines Gerichtsbriefkastens für eilige Spätsendungen der in Abschnitt I Nr. 2 genannten Gerichte, Behörden, weiteren Einrichtungen und der Gerichte Hamburg-Altona, Hamburg-Barmbek, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese, Hamburg-Harburg, Hamburg-St.-Georg und Hamburg-Wandsbek wird der Präsident des Amtsgerichts Hamburg ermächtigt, den dort eingerichteten Gerichtsbriefkasten für eilige Spätsendungen als Ersatzbriefkasten für eilige Spätsendungen zu bestimmen. Der Hinweis darauf erfolgt durch den Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg und den Gerichtspräsidenten, Behördenleiter oder Direktor/Leiter der Dienststelle/Einrichtung, deren Briefkasten für eilige Spätsendungen ausgefallen ist.
7. Die Urkundsbeamten der Annahmestelle sind Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts Hamburg und des Amtsgerichts Hamburg. Sie sind auch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der in Abschnitt I Nr. 2 genannten Gerichte und Behörden, soweit es sich um die Entgegennahme der für diese Gerichte und Behörden bestimmten Schriftstücke handelt, die bei der Annahmestelle eingereicht werden oder durch den Gerichtsbriefkasten für eilige Spätsendungen an die Annahmestelle gelangen.
8. Zur Beurkundung des Eingangs eines Schriftstücks durch Anbringen des Eingangsstempels sind außer den Urkundsbeamten alle Bediensteten der Annahmestelle befugt.

II.

Gemeinsame Annahmestelle im Haus der Gerichte

1. Für das Hamburgische Oberverwaltungsgericht,

das Verwaltungsgericht Hamburg, das Finanzgericht Hamburg und das Amtsgericht Hamburg-St. Georg ist eine Gemeinsame Annahmestelle für ein- und ausgehende Schriftstücke und Akten im Haus der Gerichte beim Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Gemeinsame Annahmestelle im Haus der Gerichte“.

2. Die Annahmestelle ist auch für die Entgegennahme von Schriftstücken und Akten zuständig, die an folgende Gerichte adressiert sind:
 - Hamburgischer Berufsgeschichtshof für die Heilberufe
 - Berufsgeschicht für die Heilberufe
3. In der Gemeinsamen Annahmestelle im Haus der Gerichte ist ein Nachtbriefkasten zur Entgegennahme eiliger Schriftstücke, insbesondere solcher, durch die eine Frist gewahrt werden soll, eingerichtet. Der Nachtbriefkasten dient zur Aufnahme von eiligen Schriftstücken für die unter II.1. und II.2. aufgeführten Gerichte. Der Briefkasten trennt selbständig die bis Mitternacht eingehenden Schriftstücke von den später eingegangenen. Der Nachtbriefkasten wird von der unter II.1. genannten Gemeinsamen Annahmestelle verwaltet.
4. Die Urkundsbeamten der Annahmestelle sind die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der unter I. genannten Gerichte sowie der unter II. genannten Gerichte, soweit es sich um die Entgegennahme von Schriftstücken für diese Gerichte handelt.
5. Zur Beurkundung des Eingangs eines Schriftstückes durch Anbringen des Eingangsstempels sind außer den Urkundsbeamten alle Bediensteten der Annahmestelle befugt.

III.

Annahme von Schriftstücken für das Gemeinsame Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern und das Amtsgericht Hamburg-Altona

1. Schriftstücke, die für das Gemeinsame Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern oder für das Amtsgericht Hamburg-Altona bestimmt sind, können mit fristwahrender Wirkung sowohl in der Poststelle des Mahngerichts als auch in der Poststelle des Amtsgerichts Hamburg-Altona abgeliefert werden.
2. Zur Beurkundung des Eingangs eines Schriftstücks sind die Beschäftigten beider Poststellen befugt.

IV.

Aufhebung von Allgemeinen Verfügungen, zukünftige Änderungen

Die AV Nr. 18/2004 vom 24. November 2004 mit der Änderung durch die AV Nr. 26/2005 vom 27. Oktober 2005 (Az. 1400/2-) wird aufgehoben.

Die AV Nr. 25/2002 vom 20. Dezember 2002 mit der Änderung durch die AV Nr. 19/2004 vom 24. November 2004 (Az. 1400-6.7) wird aufgehoben.

Die AV Nr. 9/2008 vom 20. Februar 2008 (Az. 1513/9/1-10) wird aufgehoben.

V.

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese AV tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Sie wird im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt veröffentlicht und im elektronischen Justizportal in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

AV der Justizbehörde Nr. 53/2010 vom 26. November 2010 (Az. 3004/1/7)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG Statistik) beschlossen.

Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit – FG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 24/1982 vom 01. September 1982 – HmbJVBI 1982, S. 149 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 128/2009 vom 10. November 2009 – HmbJVBI 2009, S. 68 –) außer Kraft.

Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz

AV der Justizbehörde Nr. 54/2010 vom 30. November 2010 (Az. 3860/8/1-)

Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937, die

Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind durch das Hinterlegungsgesetz (HintG) vom 25. November 2010 außer Kraft getreten (HmbGVBl. 2010, Seite 614).

I.

Ausführungsvorschriften

Ergänzend zum Hinterlegungsgesetz wird bestimmt:

1. Hinterlegungssachen sind beschleunigt zu behandeln.
2. Zu § 4 HintG Einsichtsrecht:
Die Akteneinsicht ist bei der Hinterlegungsstelle zu beantragen.
3. Zu § 5 HintG Überprüfung von Entscheidungen:
Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, sowie Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen, sind schriftlich zu begründen. Anderen Entscheidungen ist eine Begründung nur beizufügen, wenn dies nach der Lage der Sache erforderlich erscheint.
4. Zu § 6 HintG Hinterlegungsfähige Gegenstände:
Hinterlegungen von Geld, das in das Eigentum des Landes übergeht (§ 11 Abs. 1 HintG) werden in den nachfolgenden Vorschriften als Geldhinterlegungen, andere Hinterlegungen als Werthinterlegungen bezeichnet. Hinterlegungsfähig sind nicht nur Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Schmuck, sondern auch andere wertvolle unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände wie Kunstwerke, kostbare Bücher, Münzen, Wertzeichen und dergleichen.
5. Zu § 7 HintG Annahme zur Hinterlegung:
 - (1) Die Annahmeanordnung soll auf die zwei Stücke des Annahmeantrages gesetzt werden. Ein Exemplar der Annahmeanordnung ist deutlich als Durchschrift zu kennzeichnen. Original und Durchschrift sind der Hinterlegungskasse zu erteilen.
 - (2) Die Hinterlegung wird von der Hinterlegungskasse auf den zwei Stücken der Annahmeanordnung bestätigt und an die Hinterlegungsstelle zurückgesendet.
 - (3) Eine Kopie der Annahmeanordnung erhält der Hinterleger von der Hinterlegungsstelle zum Nachweis der Hinterlegung (Hinterlegungsschein) mit der Einzahlungsquittung der Zahlstelle oder dem Buchungsvermerk der Hinterlegungskasse zurück.

6. Zu § 14 HintG Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung:

- (1) Das von der Hinterlegungsstelle ausgewählte Kreditinstitut besorgt unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 nur die in § 14 Abs. 3 Hinterlegungsgesetz bezeichneten Geschäfte für die Zeit vom Beginn der Hinterlegung ab. Zu Geschäften, die nach § 14 Abs. 4 Hinterlegungsgesetz nur auf Antrag eines Beteiligten vorzunehmen sind, bedarf es im Einzelfall einer Anordnung der Hinterlegungsstelle. Die Entscheidung der Hinterlegungsstelle wird von dem Kreditinstitut auch dann eingeholt, wenn sich gegen die Besorgung eines von Amts wegen vorzunehmenden Geschäfts Bedenken ergeben. Ebenso, wenn die Besorgung bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist. Im Fall des § 14 Abs. 3 Nr. 1 letzter Halbsatz Hinterlegungsordnung teilt das Kreditinstitut der Hinterlegungsstelle mit, welche Art der Verwertung in Frage kommt und holt deren Entscheidung ein.
- (2) Das Kreditinstitut macht von allen im Bestand der verwalteten Wertpapiere eintretenden Änderungen, beispielsweise Auslosung, Kündigung, der Hinterlegungskasse Mitteilung. Die bei der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere eingehenden Geldbeträge, insbesondere die Erlöse fälliger Ertragsscheine sowie ausgeloster oder gekündigter Wertpapiere, überweist sie ohne besonderen Auftrag der Hinterlegungskasse aufgrund einer von ihr vorher übersandten Abrechnung. Im Übrigen führt das Kreditinstitut den sich aus der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere ergebenden Schriftwechsel mit der Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsstelle lässt ihre Weisungen für die Besorgung von Geschäften der Hinterlegungskasse zukommen. Die Weisungen werden von der Hinterlegungskasse mit einem von ihr ordnungsgemäß unterschriebenen Begleitschreiben (Auftrag) an die Wertpapierabteilung des Kreditinstitutes weitergeleitet.
- (3) Für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere werden von dem Kreditinstitut keine Depotgebühren berechnet. Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch oder Abstempelung von hinterlegten Wertpapieren sowie für andere Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt sie die üblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die sie dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder –erträgen der in Betracht kommenden Hinterlegungsmasse entnimmt oder, sofern dieses nicht möglich ist, der Hinterlegungsstelle mitteilt. Diese veranlasst die Auszahlung an das Kreditinstitut sowie die Einziehung von dem Zahlungspflichtigen.
- (4) Das Kreditinstitut liefert die bei ihr verwahrten

Wertpapiere aufgrund der Herausgabeanordnung der Hinterlegungsstelle, die ihr mit dem Auftrag der Hinterlegungskasse in doppelter Ausfertigung zugeht, unmittelbar an den Empfangsberechtigten aus. Von der Herausgabeanordnung verbleibt eine Ausfertigung bei dem Kreditinstitut, die zweite wird von dem Kreditinstitut mit einer Auslieferungsbescheinigung versehen und an die Hinterlegungskasse zurückgesandt.

7. Zu § 21 HintG Herausgabeanordnung:

- (1) Die Meldevorschriften gemäß § 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind zu beachten. Hiernach haben die Hinterlegungskassen der Deutschen Bundesbank zu melden:
 1. die Auszahlung der von Gebietsansässigen, § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), hinterlegten Beträge und der Verkaufserlöse hinterlegter Vermögenswerte an Gebietsfremde, § 4 Abs. 1 Nr. 7 AWG, oder für deren Rechnung an Gebietsansässige;
 2. die Überweisung der von Gebietsfremden hinterlegten Beträge an Gebietsfremde (als Zweck der Zahlung ist anzugeben: „Rückzahlung von Hinterlegungsgeldern“,
 3. die Entgegennahme der von Gebietsfremden hinterlegten Beträge durch die Justizbehörden selber als Endbegünstigte (als Rechtsgrund ist anzugeben: „Gerichtskosten“, „Geldstrafen“, usw.);
- (2) Die Meldepflicht besteht, wenn die entgegengenommene oder geleistete Zahlung im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro oder den Gegenwert in ausländischer Währung übersteigt. Die Meldungen sind bei der örtlich zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank auf vorgeschriebenem Vordruck (§§ 60, 63 AWV) einzureichen. Wird eine entsprechende Zahlung auf Grund einer Hinterlegung durch einen Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen geleistet, so hat die Hinterlegungskasse den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine nach den Vorschriften der §§ 59 ff. AWV meldepflichtige Auslandszahlung handelt. Liegen die Voraussetzungen einer solchen Melde- oder Hinweispflicht vor, so vermerkt die Hinterlegungsstelle dies auf der Herausgabeanordnung.
- (3) Die Herausgabeanordnung ist der Hinterlegungskasse in Reinschrift getrennt nach Geld- und Werthinterlegungen zu erteilen.
- (4) Für hinterlegte Wertpapiere ist die Anordnung der Hinterlegungskasse in zwei Ausfertigungen zu erteilen.

- (5) In der Anordnung ist der Herausgabebegrund kurz anzugeben (beispielsweise Bewilligung der Beteiligten, rechtskräftige Entscheidungen).
- (6) Die Herausgabeanordnung trifft nähere Bestimmungen über die Art der Herausgabe:
1. Geldhinterlegungen
Wurde vom Empfänger ein Konto angegeben, ist die Überweisung auf das Konto, ansonsten die Übersendung, anzuordnen. Beantragt der Empfänger die Auszahlung an der Hinterlegungskasse oder die Übersendung des Geldes an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung, ist dem Verlangen nachzukommen, auch wenn der Empfänger ein Konto unterhält. Die Übersendung erfolgt postgebührenfrei.
 2. Werthinterlegungen
Die herauszugebenden Wertgegenstände sind dem Empfänger unmittelbar an der Stelle herauszugeben, von der sie verwahrt wurden, sofern nicht die Übersendung ausdrücklich angeordnet oder vom Empfangsberechtigten verlangt wird. Bei unmittelbarer Aushändigung ist der Empfang mit einer Quittung vom Empfänger zu bestätigen.
 3. Herausgabe in das Ausland
Ist an einen Empfänger im Ausland herauszugeben, hat die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob besondere Anordnungen für die Art der Herausgabe erforderlich sind. Hat der Empfänger nach Stellung des Herausgabeantrages seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner gewerblichen Niederlassung ins Ausland verlegt, ist die Übersendung auf seine Kosten anzuordnen.
- (7) Die Hinterlegungsstelle hat den Antragsteller und den Empfänger von dem Erlass der Anordnung und den nach Absatz 6 getroffenen Bestimmungen zu benachrichtigen.
- (8) Sollen der Masse Kosten entnommen werden, ist der zu vereinnahmende Kostenbetrag in der Herausgabeanordnung anzugeben.
8. Zu § 22 HintG Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung:
Werden Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung des Empfängers eingereicht sind, zurückgegeben, so sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen. In geeigneten Fällen genügt statt der Abschrift ein kurzer Vermerk oder die Fertigung und Einheftung einer unbeglaubigten Abschrift in den Hinterlegungsakten; dies gilt insbesondere, wenn eine Urteilsausfertigung zurückgegeben ist.
 9. Zu den §§ 27 ff. HintG Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe:
- (1) Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wird von der Hinterlegungskasse überwacht. Die Hinterlegungsstelle prüft die ihr von der Hinterlegungskasse zugehenden Mitteilungen nach und stellt zutreffendenfalls das Erlöschen des Herausgabeananspruches unter kurzer Begründung in den Hinterlegungsakten fest. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Herausgabe von solchen Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, in dem für die Hauptmasse maßgebenden Zeitpunkt erlischt.
 - (2) Bei verfallenen Geldhinterlegungen erlässt die Hinterlegungsstelle die Kassenanordnung zur Ausbuchung und Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrages bei den vermischten Einnahmen. Dies gilt auch im Falle von gemäß § 1964 BGB ererbten Geldbeträgen.
 - (3) Verfallene Wertpapiere zeigt die Hinterlegungsstelle der Finanzbehörde an.
 - (4) Verfallene Gegenstände gemäß § 5 sind durch Versteigerung oder, wenn es vorteilhafter ist, durch freihändigen Verkauf zu veräußern. Mit dem freihändigen Verkauf kann auch eine andere geeignete Person, beispielsweise ein Kunsthändler, beauftragt werden. Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls werden sie vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt. Die Art der Verwertung wird von der Hinterlegungsstelle bestimmt. Hinsichtlich des Erlöses gilt Absatz 2 entsprechend.
 - (5) Sparbücher, die für unbekannte Erben hinterlegt sind, werden von der Hinterlegungsstelle dem zuständigen Nachlassgericht mit der Anheimgabe der weiteren Veranlassung nach § 1964 Abs. 1 BGB übersandt. Dabei sind die in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person des Erblassers mitzuteilen.
 - (6) Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Absatz 3 fallen, sind durch die Hinterlegungsstelle oder in deren Auftrag von der Hinterlegungskasse zu vernichten. Wenn es tunlich ist, sind vor der Vernichtung die Beteiligten zu hören.
 - (7) Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind, wie etwa Sparbücher oder Hypothekenbriefe, kann die Hinterlegungsstelle – statt sie zu vernichten – dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) mit dem Hinweis übersenden, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und der Anspruch des Hinterlegers auf Herausgabe er-

löschen ist. Stammt die Urkunde von einer aufgelösten juristischen Person oder verweigert der Aussteller die Annahme, ist die Urkunde zu vernichten. Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefes hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren

10. Zur Akten- und Registerführung:

(1) Schriftstücke, die dieselbe Hinterlegungssache betreffen, werden zu Hinterlegungsakten vereinigt, die in ein Aktenregister einzutragen sind. Die Eintragung erfolgt beim Eingang des Annahmeantrages. Bei einer weiteren Hinterlegung in derselben Angelegenheit erfolgt keine Neueintragung. Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben „HL“ verwendet.

(2) Das Aktenregister ist jahrgangswise zu führen. Bei Hinterlegungsstellen mit erheblichem Geschäftsumfang kann nach Bedürfnis das Aktenregister in Abteilungen nach dem Buchstaben des Alphabets angelegt werden. In diesen Fällen tritt bei der Bildung des Aktenzeichens dem Registerzeichen „HL“ der Buchstabe des Alphabets hinzu, beispielsweise HL A 40/01.

(3) Zu dem Aktenregister ist ein mehrere Jahrgänge umfassendes alphabetisches Massenverzeichnis zu führen.

In Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bedarf es des Massenverzeichnisses nicht.

11. Zur Bezeichnung der Masse:

(1) Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. Diese bestimmt sich:

1. wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache;

2. bei der Hinterlegung zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit nach dem Namen des Gläubigers, für den hinterlegt wird;

3. bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 BGB, der §§ 272 Abs. 2 und 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des § 90 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft;

4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen (§§

1814, 1818 BGB) gehören, nach den Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind;

5. in den Fällen des § 31 des Hinterlegungsgesetzes beispielsweise nach dem Namen der Stiftung, soweit die Sache nicht nach Nummer 1 eine andere Bezeichnung erhält;

6. in anderen Fällen (mit Ausnahme der Hinterlegung von Miete und anderen Beträgen nach Nr. 12 dieser Vorschrift) nach dem Namen des Hinterlegers.

(2) Wird eine anhängige Sache durch die Namen sich gegenüberstehender Parteien bezeichnet, ist für die Eintragung in das alphabetische Massenverzeichnis oder für die Buchstabenfolge der Name des Beklagten, Schuldners oder der weiteren beteiligten Personen maßgebend.

12. Zur Hinterlegung von Mieten und anderen Beträgen:

(1) Die Hinterlegung von Mieten aus der Vermietung eines Grundstücks gilt für die Führung der Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit. Die Masse wird nach dem Namen des Vermieters, dem Orts- und Straßennamen und der Hausnummer des Grundstücks mit dem Zusatz „Mieten“ bezeichnet. Den Akten ist ein Verzeichnis der Mietbeträge beizulegen, wenn zu einer Masse mehr als fünf Mieten hinterlegt werden. Dieses Verzeichnis ist in einen besonderen Umschlag zu heften und unter der Hülle des letzten Aktenbandes aufzubewahren.

(2) Über Mieten kann neben dem Massenverzeichnis nach Nr. 1 ein mehrere Jahrgänge umfassendes Grundstücksverzeichnis nach der Bezeichnung und der Nummer der Straße geführt werden. Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind nach Ausschüttung der Masse zu löschen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, insbesondere

1. wenn gepfändete Dienst- oder Versorgungsbezüge hinterlegt werden,

2. bei den Hinterlegungen aufgrund des § 52 BGB, der §§ 272 Abs. 2 und 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes (AktG), des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und des § 90 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft,

3. bei Hinterlegungen aufgrund der Insolvenzordnung (InsO),
 4. bei Hinterlegungen aufgrund des § 117 Abs. 2, der §§ 120, 121, 124, 126, 135 bis 144 und 157 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
13. Zur Anwendung der Aktenordnung und weiterer Vorschriften:
- (1) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind auf die Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.
 - (2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr. Als Jahr der Weglegung gilt das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet wurde oder die Fristen der §§ 27-28 Hinterlegungsgesetz abgelaufen sind. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Hinterlegungssachen die Fristen der Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (AV AufbewBest) und den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zu LHO) in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

II. Schlussbestimmungen

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft und wird im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt bekannt gegeben.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung treten die Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO) vom 7. Dezember 2005 (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 35/2005) außer Kraft. Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung anhängig und nach der AVHO ausgeführt sind, werden nach Maßgabe der AVHO weitergeführt.

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit

AV der Justizbehörde Nr. 55/2010 vom 02. Dezember 2010 (AZ.: 9341/23-2)

Der Bund und die Länder haben die bundeseinheitliche Geltung der nachstehenden Vorschriften vorgesehen. Sie werden hiermit von der Justizbehörde erlassen.

I.

Für die Erledigung ausgehender Rechtshilfeersuchen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) in der jeweils gelten-

den Fassung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Prüfungsstelle im Sinne von § 9 ZRHO ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesarbeitsgerichts.
2. Die der Landesjustizverwaltung eingeräumten Befugnisse werden in den Ländern, in denen die Arbeitsgerichtsbarkeit bei der obersten Arbeitsbehörde des Landes ressortiert, von dieser ausgeübt.
3. An die Stelle der Justizbehörden treten die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte.

II.

Für die Erledigung eingehender Rechtshilfeersuchen (3. Abschnitt ZRHO) sind auch im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte zuständig.

III.

Die Gemeinsame Anordnung der Landesjustizverwaltung und der Arbeitsbehörde Nr. 26/59 vom 30. Dezember 1959 (HmbJVBI 1960 S. 6) wird aufgehoben.

Anordnung über die Kennzeichnung einer Mitteilungspflicht an das Gewerbezentralregister oder das Bundeszentralregister in den Fällen eines „Gewerbezusammenhangs“

AV der Justizbehörde Nr. 56/2010 vom 03. Dezember 2010 (Az. 7520/1/4)

I.

Die Entscheidung, ob ein Fall der Mitteilungspflicht zum Gewerbezentralregister nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO oder zum Bundeszentralregister gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 18, 32 Abs. 4 BZRG vorliegt, kann insbesondere wegen der Frage, ob die Ordnungswidrigkeit oder Straftat bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes begangen worden ist, oftmals nur nach genauer Kenntnis und Prüfung des Akteninhalts getroffen werden.

Um die Tätigkeit der Mitteilungsstelle zu erleichtern, wird der Gewerbezusammenhang in den Fällen, in denen eine gerichtliche Entscheidung wegen einer gewerbebezogenen Straftat im Sinne des § 32 Abs. 4 BZRG oder wegen einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO ergangen ist, von dem für die Entscheidung zuständigen Richter in den Akten kenntlich gemacht.

II.

Die Kennzeichnung erfolgt durch Anbringung eines in hellblauer Farbe gehaltenen Aufklebers mit der Aufschrift „Gewerbezusammenhang“.

Der Aufkleber wird auf dem Aktenumschlag unter dem Zählkartenvermerk angebracht.

III.

Die Allgemeine Verfügung Nummer 14/1978 vom 1. Juli 1978 (HmbJVBI 1978, S. 65) wird aufgehoben.
